

Einreise in die Bundesrepublik Deutschland

Stand: 23. Juni 2021

EINREISE in die Bundesrepublik Deutschland

Anmeldepflicht

§ 3 CoronaEinrVO



Nachweispflicht

§ 5 CoronaEinrVO



Absonderungspflicht

§ 4 CoronaEinrVO

- Digitale Einreiseanmeldung auf Einreiseportal www.einreiseanmeldung.de; ausnahmsweise analoge Ersatzmeldung
- Mitführungspflicht der Bestätigung der digitalen Anmeldung bei Einreise + ggf. Vorlagepflicht
- Ausnahmen: u. a. Durchreise, kleiner Grenzverkehr < 24 h, Transportpersonal, Grenzgänger/Grenzpendler

- = Test-, Genesenen- oder Impfnachweis - je nach Einstufung des Reiselandes
- „**Einfaches**“ **Risikogebiet**: Test-, Genesenen- oder Impfnachweis spätestens 48 h nach Einreise + Übermittlung des Nachweises über das Einreiseportal; Ausnahmen: u. a. Durchreise, kleiner Grenzverkehr < 24 h, Transportpersonal, Grenzpendler/Grenzgänger
- **Hochinzidenzgebiet** mit Beförderer bzw. Einreise im Flugverkehr: Test-, Genesenen- oder Impfnachweis vor Abreise + Vorlagepflicht ggü. Beförderer + Mitführungspflicht bei Einreise
- **Virusvariantengebiet**: zwingend Testnachweis bei Einreise + Vorlagepflicht ggü. Beförderer + Mitführungspflicht bei Einreise (Genesenen- bzw. Impfnachweis nicht ausreichend); keine Ausnahmen für Virusvariantengebiete
- Besondere Maßgaben: 2 x/Woche Testnachweis von Grenzpendlern/Grenzgängern aus Hochinzidenz- und Virusvariantengebieten, Nachweispflicht von Transportpersonal aus Hochinzidenzgebieten nur bei Aufenthalt > 72 h in Deutschland

- „**Einfaches**“ **Risikogebiet**: 10-tägige Absonderung mit Möglichkeit vorzeitiger Beendigung durch Test-, Genesenen- oder Impfnachweis + Übermittlung des Nachweises über das Einreiseportal (bei Übermittlung vor Einreise entfällt Absonderung)
- **Hochinzidenzgebiet**: 10-tägige Absonderung mit Möglichkeit vorzeitiger Beendigung durch Genesenen- oder Impfnachweis (ab Tag 1; bei Übermittlung vor Einreise entfällt Absonderung); Testnachweis frühestens ab Tag 5 + Übermittlung des Nachweises über das Einreiseportal
- **Virusvariantengebiet**: 14-tägige Absonderung ohne Möglichkeit vorzeitiger Beendigung
- Ausnahmen für alle Gebiete: u. a. Durchreise, kleiner Grenzverkehr < 24 h, Transportpersonal, Dienst- und Geschäftsreisen < 5 Tage mit Testnachweis, Saisonarbeiter mit Testnachweis